



Förderverein für frühgeborene
Kinder Hannover e.V.

Satzung des Vereins
FRÜHerLEBEN
Förderverein für
Frühgeborene Kinder
Hannover e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „FRÜHerLEBEN Förderverein für Frühgeborene Kinder Hannover e.V.“

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Hannover.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit und Vereinszweck

1. Zweck des Vereins sind die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, des Wohlfahrtswesens sowie von Wissenschaft und Forschung. Er wird gegründet um die Lebensqualität von Frühgeborenen und ihren Familien weiter zu verbessern

2. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere

a. durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit auf die besondere Situation frühgeborener Kinder aufmerksam zu machen, namentlich auf den antenatalen Transport

b. Aktivitäten zur Selbsthilfe von Eltern frühgeborener Kinder an der Medizinischen Hochschule Hannover, Neonatologie, zu fördern und zu koordinieren,

c. Forschungsprojekte auf dem Gebiet der Neonatologie an der Medizinischen Hochschule Hannover zu fördern und zum gegenseitigen Verständnis zwischen Wissenschaft, praktischer Medizin und Bevölkerung beizutragen.

d. Ehrenamtliche Tätigkeit der Vereinsmitglieder in Arbeitskreisen, Eltern-Selbsthilfegruppen und in der Öffentlichkeit

e. Informationsveranstaltungen, die geeignet sind, die Klinik für Neonatologie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,

f. Sammlung von Geldmitteln (Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Stiftungen) zur Förderung von Forschungsprojekten und zur Realisierung von Innovationen an der Klinik für Neonatologie, die nicht Aufgabe der Krankversorgung sind und für die Hausmittel des Klinikums nicht vorgesehen sind.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins werden durch regelmäßige Mitgliedsbeiträge der Mitglieder sowie durch Spenden, Stiftungen, Beiträgen von Tagungsteilnehmern und sonstigen Zuwendungen aufgebracht. Sie dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, Vereinsmitgliedern Ausgaben zu erstatten oder Vereinsmitgliedern aus Mitteln des Vereins zu beschäftigen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

3 Mitglieder des Vereins, die in der Medizinischen Hochschule Hannover, Klinik für Neonatologie, beschäftigt sind, können Mittel für Projekte im Sinne von § 2 (3) schriftlich beantragen. Der formlose Antrag muss Inhaltsangaben, Arbeitsprogramm, Laufzeit und Finanzbedarf des Projektes enthalten.

4 Über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand, über die Verwendung aller anderen Mittel der Vorstand gemeinsam mit dem wissenschaftlichen Beirat.

5 Auf Leistungen des Vereins im Sinne des § 2 (3) besteht kein Rechtsanspruch. Gewährte Leistungen sind nach billigem Ermessen jederzeit widerruflich.

6 Spenden sind in der Regel spätestens im darauffolgenden Jahr auszugeben.“

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a.) mit dem Tod des Mitgliedes
- b.) durch freiwilligen Austritt,
- c.) durch Streichung von der Mitgliederliste.
- d.) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e.) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Geschäftsjahresende einzuhalten ist, möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder des Vereins haben Mitgliedsbeiträge zu leisten, welche als Jahresbeiträge erhoben werden. Der jeweilige Jahresbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Mitglied im Verlauf eines Geschäftsjahres aufgenommen wird bzw. ausscheidet. Der Jahresbeitrag ist zum 1. Oktober zu begleichen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen: 1. Vorsitzende/er, 2. Vorsitzende /er, Schatzmeister/in, Schriftführer/in und bis zu sechs Beisitzer.

„Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,
- der Schatzmeister

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt“.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer bestimmen.

Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte ebenso wie Verwaltungsaufgaben.

Satzungsänderungen, die von der Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörde aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliedsversammlung ist einmal jährlich einzuberufen, die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt.

Der Vorstandsvorsitzende- im Falle seiner Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in leitet die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zu einem Beschluss ist die Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich, bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, schriftliche Übertragung von maximal einer weiteren Stimme ist möglich.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung zu errichten. Ferner müssen

Abstimmungsergebnisse vom Schriftführer protokolliert und unterzeichnet werden.

§ 10 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Diese muss mit einer Mehrheit von mindestens der Hälfte der gültigen Stimmen aller Mitglieder verabschiedet werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Gesellschaft der Freunde der Medizinischen Hochschule Hannover e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat .